

Bebauungsplan „Hochschulcampus“ Nr. 030/11 – Abwägung

I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 14.01.2019 – 22.02.2019

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Bundeswehr
- Ericsson Services GmbH
- Zweckverband Bodenseewasserversorgung
- Stadtwerke LB-Kornwestheim GmbH (SWLB)
- Syna GmbH (Süwag)
- Landeswasserversorgung (keine Rückmeldung)
- Vermögen und Bau (keine Rückmeldung)
- VVS Stuttgart GmbH (keine Rückmeldung)
- BIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (keine Rückmeldung)
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest (keine Rückmeldung)
- Deutsche Post (keine Rückmeldung)

Zu den von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit Bedenken wird auf den nachfolgenden Seiten Stellung genommen.

1 Träger Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.01.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
110-kV-Kabel UW Eglosheim - UW Hoheneck, Anlage 9134 Bebauungsplan "Hochschulcampus" Nr. 030/11 in Ludwigsburg	

1	Träger Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.01.2019	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes führt unsere vorgenannte 110-kV-Erdkabelleitung. Die Kabellage ist in beiliegendem Lageplanausschnitt nachrichtlich dargestellt (<i>Anmerkung der Verwaltung: der Lageplan liegt bei, wird hier der Einfachheit halber aber nicht abgedruckt</i>). Wir stimmen dem Bebauungsplane zu, sofern dabei folgende Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jegliche Baumaßnahme im Abstand von 10 m rechts und links von der Kabeltrasse sind der Netze BW zur Bestätigung vorzulegen. 2. Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Versorgungsleitungen sind mit der Netze BW abzustimmen. Bei Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 0,5 m zum nächstliegenden Kabel einzuhalten. Eine Erwärmung der HS-Kabel durch kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden. 5. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position der Kabeltrasse ist gegebenenfalls erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. 6. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann. 7. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung des 110-kV-Kabels notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind 	<p>Zur Sicherung der 110-kV Erdkabelleitung wurde im Bebauungsplan ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt (siehe Ziffer A 8. des Textteils). Die Hinweise dazu wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 11. und werden an die Bauausführenden weitergegeben.</p>

1	Träger Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.01.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	<p>vom Veranlasser zu tragen. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherren abstimmen und beantragen kann.</p> <p>8. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das 110-kV-Kabel ggf. verlegt werden. Hierzu weisen wir darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Kostenübernahmeerklärung ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr bis zur Fertigstellung der Umlegung erforderlich ist. Dieser Zeitraum kann durch ein durchzuführendes Genehmigungsverfahren auch deutlich verlängert werden.</p> <p>9. Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden HS-Kabels einzuhalten. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die HS-Kabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.</p> <p>10. Für Aushubarbeiten im Störfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen zugänglich sein. Hierfür sind eine 3 m breite Zuwegung sowie eine Durchfahrtshöhe (Abstand Oberkante Bodenbelag zu einer Überbauung) von mindestens 4 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Dies wird durch entsprechende Abstände von Bauwerken mittig oder seitlich der Kabeltrasse erreicht. Dabei sind mindestens 6 m rechts und links von der Kabeltrasse oder mindestens 1,5 m zur einen und 10,5 m zur anderen Seite der Kabeltrasse von einer Überbauung freizuhalten. Ebenfalls ist im Bereich des Arbeitsraumes ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 8 m von der Oberkante Bodenbedeckung bis zu einer Überbauung freizuhalten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Berühren oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.</p>	
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.		

2 Amprion GmbH , Schreiben vom 07.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>220-/380-kV_Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4509 (Maste 5 bis 6) Der geplante Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich in einem Abstand von ca. 233,90 m gemessen zur Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Somit bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>	

3 Regierungspräsidium Freiburg , Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...) Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese Keupergesteine werden von lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 5.</p>

3	Regierungspräsidium Freiburg , Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Heilquellenschutzgebiet wurde in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 7.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.		

4	Telekom Technik GmbH , Schreiben vom 13.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. <i>(Anmerkung der Verwaltung: der Plan liegt bei, wird hier der Einfachheit halber aber nicht abgedruckt).</i></p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p>		
<p>Ein Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationslinien wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 11.</p>		

4	Telekom Technik GmbH , Schreiben vom 13.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.		

5	Regierungspräsidium Stuttgart , Schreiben vom 15.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>(...)</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wurde auf die Erforderlichkeit</p>	

5 Regierungspräsidium Stuttgart , Schreiben vom 15.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>der Planung (§ 1 (3) BauGB), die Kongruenz mit den Zielen der Raumordnung (§1 (4) BauGB) und die Maßgaben zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des § 1 (5) BauGB wie auch des § 1a (2) BauGB (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eingegangen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird das Regierungspräsidium hierüber informiert sowie eine Mehrfertigung des Plans übersandt.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.	

6	Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL) , Schreiben vom 22.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Die Entwässerung der neuen Gebäude sollte im Trennverfahren über das im Hochschulareal vorhandene Kanalnetz erfolgen.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird dabei überwiegend getrennt vom Niederschlagswasser abgeleitet und ist an den öffentlichen Kanal in der Reuteallee angeschlossen.</p> <p>Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt überwiegend in den zum Hochschulareal gehörigen, nichtöffentlichen Retentionsbereich an der Südgrenze des Plangebiets, welcher in westliche Richtung in einen Graben führt und im weiteren Verlauf an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss der Retentionsbereich vergrößert werden, eine Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Entwässerung soll über das vorhandene Kanalnetz erfolgen.</p> <p>Der Retentionsbereich wird durch Erweiterung des vorhandenen Teichs Richtung Südosten vergrößert.</p>	
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.		

7	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Naturschutz</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter Arten/Biotope, Fläche, Luft, Klima, Boden, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zugleich sind im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.</p>	<p>Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt und ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt, der dem Bebauungsplan beigelegt wird.</p>	

7 Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die bereits vorliegende Artenschutzprüfung zeigt auf, welche Maßnahmen in Bezug auf das Vorkommen von Reptilien und Vögeln getroffen werden müssen, um bei Vollzug der Planung artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.</p> <p>Da das Hochschulgelände eine hohe Bedeutung für verschiedene national geschützte Amphibienarten aufweist, sind wie besprochen auch diese Amphibienarten und deren Wanderungsbewegungen zu erfassen, Konfliktpunkte mit den geplanten Bauvorhaben zu identifizieren sowie Maßnahmen zur Konfliktvermeidung zu entwickeln.</p> <p>Zudem sollte für den Hochschulcampus im Hinblick auf die erforderlich werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Grünkonzept entwickelt werden, mit dem auch Habitate für die im Gebiet vorkommenden Amphibien geschaffen bzw. aufgewertet werden.</p>	<p>Ergänzend zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzkonzept erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen definiert.</p> <p>Für den Hochschulcampus wurde begleitend zum städtebaulichen Rahmenplan eine Freiraumplanerische Konzeption erarbeitet, welche die Basis für den Grünordnungsplan begleitend zum Bebauungsplan bildet. Im Grünordnungsplan bzw. im Umweltberichts, sowie in der ebenfalls durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert und in der Folge auch entsprechende Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p>

7	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u></p> <p>Der Bebauungsplan sollte Regelungen enthalten, um den Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet zu verringern und die Verdunstung zu erhöhen. Neben Dachbegrünung und wasserdurchlässige Befestigung von gering belasteten Flächen kann auch durch Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden und sonstigen Retentionsbereichen in Grünflächen eine Reduzierung erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten bereits im geplanten „integrierten Freiraumkonzept“ enthalten sein. Übergeordnetes Ziel ist, dass die Wasserbilanz sich gegenüber dem un bebauten Zustand möglichst wenig ändert.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz</u></p> <p>Der Untergrund besteht aus Lösslehm, der auf den Gesteinen des Unterkeupers aufliegt. Auf dem Grundstück sind mehrere Grundwassermessstellen vorhanden, die Grundwasserflurabstände ab ca. 2 m aufweisen. Es werden im Zuge des Neubaus der Schwimm- und Sporthalle bereits Baugrunderkundungen durchgeführt.</p> <p>Im Bebauungsplan sollten folgende Hinweise aufgeführt sein:</p> <p>„Aufgrund von Grundwasserständen bis ca. 2 m u. GOK sind beim Bau von Untergeschossen weiterer Bauteile/ Baukörper besondere Vorkehrungen zur Abdichtung zu treffen. Entsprechende Baugrunduntersuchungen vor Planung und Baubeginn werden empfohlen.</p> <p>Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.</p> <p>Maßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Erkundungsmaßnahmen, Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu beantragen ist.</p> <p>Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden.“</p>	<p>Im Textteil unter A 11.1 ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Aufenthaltsflächen, Plätze und Wege und eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise zum Grundwasser wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 7.</p>	

7 Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Altlasten: Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p>Bodenschutz: Im Planbereich stehen Parabraunerden aus lösslehmhaltigen Fließerden an. Eine Bodenschätzung liegt uns nicht vor. Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).“</p> <p>Immissionsschutz Das vorgelegte Lärmgutachten ist soweit inhaltlich plausibel. Wir gehen davon aus, dass die im Gutachten vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm (Schiene) im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wurde in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 3.</p> <p>Durch die Bekanntmachung über die Einführung technischer Baubestimmungen vom 20.12.2017 wurde die DIN 4109 in der Fassung vom Juli 2016 nach § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) baurechtlich eingeführt. Damit wird durch das Bauordnungsrecht sichergestellt, dass ein Bauvorhaben nur zugelassen wird, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Eine Festsetzung im</p>

7	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	<p>Bebauungsplan ist deshalb nicht erforderlich. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen, siehe Ziffer C 10.</p> <p>Da die Empfehlungen für einen ausreichenden hygienischen Luftwechsel bei Nacht jedoch über die Anforderungen der DIN 4109 hinausgehen, werden schallgedämmte Lüfter für Aufenthaltsräume bei nächtlichen Beurteilungspegeln von über 50 dB(A) verbindlich festgesetzt, siehe Ziffer A 12.</p> <p>Forsten Im Bereich des westlich an den Staatswald „Favoritepark“ angrenzenden Hochschulcampus soll eine Nachverdichtung des derzeitigen Gebäudebestandes in 3 Ausbaustufen erfolgen. Gem. § 4 Abs. 3 LBO ist ein Abstand von 30 m mit Gebäuden, die dauerhaft von Personen genutzt werden, von angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Installation von Nisthilfen, sind innerhalb des Campusgeländes durchzuführen. Da innerhalb des Favoriteparks das Betretungsrecht außerhalb der Hauptallee nicht zulässig ist, können dort keine Nisthilfen angebracht und gewartet werden.</p>	<p>Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen wird der Waldabstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.		

II. **FRÜHZEITIGE Beteiligung Öffentlichkeit**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 08.01.2019 – 08.02.2019

Hinweise:

- Da sich ausschließlich Verbände zum Bebauungsplan geäußert haben, wird auf eine Anonymisierung der Stellungnahmen verzichtet.
- Im Rahmen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses besteht während der förmlichen Beteiligung die Möglichkeit zur Abgabe einer förmlichen Stellungnahme.

1 NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Durch die Erweiterung des Hochschulcampus werden der Landschaft Flächenanteile entzogen. Etliche wichtige Funktionen gehen verloren, wie beispielsweise der Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren sowie der Verlust von Flächen, die als Schadstofffilter und Kohlendioxidspeicherung dienen. Zudem führt die Versiegelung zu einer Minderung der Wasserinfiltration. Das Gebäude 1 ist ungünstig gedreht, es riegelt die Ost/West Windrichtung ab. Das Gebäude 6 würde die Windverteilung ebenfalls negativ beeinflussen, zudem würde die ausgeprägte Dichte der Gebäudekomplexe der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen noch einmal erhöht werden.</p> <p>Eine negative Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Favoritepark durch die Baumaßnahme ist unter allen Umständen zu verhindern.</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Rahmenplans vom 02.07.2018 kann nur eine vorläu-</p>	<p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan sowie ein Umweltbericht erarbeitet, in welchen die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf Bebauungsplanebene dezidiert untersucht und beurteilt werden.</p> <p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung erarbeitet, in welchen auch die Auswirkungen auf der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt werden.</p>

1	NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
<p>fige Stellungnahme und Maßnahmenvorschläge abgegeben werden. Es fehlen beispielsweise Aussagen zu den verschiedenen Oberflächen, zur Erschließung und Wegeverbindungen, zum Energie- und Umweltkonzept sowie Freiraum- und Erholungskonzept. Insgesamt wird eine städtebauliche Vision und Innovation vermisst.</p> <p><u>Maßnahmen Baukörper</u></p> <p>Das Gebäude 1 ist an den Baufluchten der benachbarten Gebäude auszurichten (siehe Plan). Auf das Gebäude 6 ist zu verzichten. Alternativ sind andere Gebäude wie Nr. 2 oder 3 aufzustoßen. Ein Sichtbarwerden der verschiedenen Nutzungen kann durch ein Aufbrechen der monotonen Bauformen erreicht werden. Zweite Alternative für das Gebäude 6 ist die Hebung der Sporthalle um ein oder zwei Geschosse (siehe Foto 1).</p>		<p>Der Rahmenplan als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung wurde mittlerweile in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung fortgeschrieben. Ziel ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltespunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Des Weiteren das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen an deren Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark. Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung, der Vermeidung von zusätzlichen Belastung sensibler Bereiche (FFH-Gebiet Favoritepark) und dem Durchbrechen der angesprochenen „monotonen“ Baustrukturen durch eine stärkere Akzentuierung zur Eingangssituation an der Reuteallee.</p> <p>An der im fortgeschriebenen Rahmenplan dargestellten städtebaulichen Grunddisposition wird festgehalten.</p>

1	NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Maßnahmen Versiegelung / Begrünung</u></p> <p>Die Oberflächen der Platzbereiche oder Radabstellanlagen sind soweit möglich mit einem wassergebundenen Belag zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist besonders bei Starkregen unbedingt rückzuhalten und in den natürlichen Kreislauf durch Versickerung oder Verdunstung zurückzuführen. Dafür sind auch gestalterische Maßnahmen in die Überlegungen mit einzubeziehen (siehe Foto 2 und 3). Alle neuen Flachdächer werden zu 75 Prozent extensiv begrünt. Die restlichen 25 Prozent werden intensiv begrünt und den Studierenden als Freiraum zur Verfügung gestellt (siehe Foto 4). Der Innenhof von Gebäude 2 heizt sich im Sommer extrem auf. Alle Innenhöfe sind mit einem Gründach zu überspannen (siehe Foto5) und die Fassaden zu begrünen (siehe Foto 6 und 7).</p> <p><u>Maßnahmen Mobilität</u></p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Parkplätze auf dem Campusgelände ausgelagert werden und die freien Flächen für eine Platzgestaltung, Bebauung bzw. Radabstellanlagen zur Verfügung stehen. Der Fußverkehr ist besser zu fördern. Dies bedeutet, dass die Reuteallee mit in die Rahmenplanung einbezogen werden. Hier können auch Überlegungen einfließen, die Reuteallee ab dem Rosenackerweg zu beruhigen und die Übergänge zu der S-Bahn als Gehwegüberfahrt auszubilden. Bestenfalls wird der gesamte Abschnitt zu einem Fußgängerbereich umgestaltet. Es ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten bei dem auch eine RegioRad-, eine innenliegende campuseigene Mobilitätsstation und wetterunabhängige Abstellanlage geplant werden (siehe Foto 8 und 9).</p>		<p>Im Textteil unter A 11.1 ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Aufenthaltsflächen, Plätze und Wege und eine extensive Dachbegrünung für alle Neubauten festgesetzt. Auf eine intensive Dachbegrünung wird aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet, dies auch weil ausreichende nutzbare Freiräume auch außerhalb des sensiblen Kontaktbereichs zum Favoritepark für die Studierenden vorhanden sind. Auf eine Fassadenbegrünung wird verzichtet, da es sich um Seminargebäude mit einem hohen Anteil an Fensteröffnung handelt.</p> <p>Für die Hochschulen wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet mit dem Ziel, Mobilitätsalternativen zum PKW zu fördern. Inhalt des Mobilitätskonzeptes sind u.a. auch die in der Stellungnahme angesprochenen Optimierungen und Angebote für Fußgänger und Radfahrer. Das Mobilitätskonzept sowie die Evaluierung der Maßnahmenumsetzung werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsburg und Vermögen und Bau (VBA) definiert. Im Bebauungsplan wird zudem im Textteil unter B 1.7 ein Stellplatzschlüssel für Pkw und Fahrräder festgesetzt.</p> <p>Langfristig wird angestrebt, die Reuteallee zur Fahrradstraße umzubauen.</p>

1	NABU , Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p><u>Maßnahmen Energie und Nachhaltigkeit</u></p> <p>Es soll ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Neu- und auch Bestandsgebäude erarbeitet werden. Die Zielsetzung dieses Konzeptes muss die CO2-Minderungsvorgaben von 70% bis zum Jahr 2040 beinhalten, denn vor diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich keine Erneuerung der Heizungsanlagen vorgenommen. Der Energie und Wärmebedarf muss deshalb drastisch gesenkt werden. Über der extensiven Dachbegrünung werden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen aufgeständert. Ein Wärme- bzw. Stromspeicher soll die Wärme sowie den Strom zwischenspeichern. Alle Baustoffe sind unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und der Umsetzung von Kreislaufwirtschaft auszuwählen. Damit ist Holzbauweise umzusetzen und natürliche Dämmstoffe zu verwenden. Erdöl-basierte sowie energieintensive Baustoffe sind nicht zu verwenden. Soll Beton eingesetzt werden, ist auf Recycling-Beton zurückzugreifen.</p> <p><u>Maßnahmen Verfahren und Beteiligungen</u></p> <p>Wir empfehlen die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs bzw. die Einbindung des Gestaltungsbeirats. Eine umfassende Beteiligung der derzeit Studierenden wird empfohlen.</p>	<p>Im Textteil unter A 11.1 ist festgesetzt, dass Photovoltaik auf den Dachflächen in Verbindung mit Dachbegrünung umzusetzen ist.</p> <p>Zudem werden unter B 1.2 PV-Fassaden zugelassen.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können die einzusetzenden Baustoffe auf dieser Planungsebene nicht geregelt werden. Da jedoch die Baumaßnahmen durch das Land Baden-Württemberg umgesetzt werden, wird auf die Selbstverpflichtung des Landes zum Einsatz nachhaltiger Baustoffe verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Studierenden als Teil der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beteiligt.</p>	
<p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		

2	Landesnaturaeschutzverband , Schreiben vom 22.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Das mit „Hochschulcampus“ bezeichnete Gebiet grenzt an seiner Ostseite direkt an den Favoritepark, einem der ältesten Naturschutzgebiete von Baden Württemberg und zudem FFH-Gebiet. Schutzzweck dieses Gebietes ist der Erhalt des ökologisch bedeutsamen Hudewaldrestes, dazu gehört besonders der Schutz des Baumbestandes. Gerade dieser Baumbestand wurde durch die von den wiederholten Baumaßnahmen westlich des Favoriteparks verursachte Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt. Dazu kommt ein Rückgang der vorkommenden Arten und die Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit des Naturschutzgebietes Favoritepark.</p> <p>In einem Fachgespräch im MLR am 25.2.2016, an dem neben dem amtlichen Naturschutz und dem Forst auch BUND und LNV vertreten waren, bestand Einigkeit darüber, dass die jetzt noch vorhandenen Freiflächen in unmittelbarer Umgebung des Favoriteparks erhalten bleiben müssen. Ein diesbezügliches Schreiben vom MLR hat die Stadt Ludwigsburg erhalten. Dies entspricht der Naturschutzstrategie des Landes, die auch eine Qualitätssicherung der Naturschutzgebiete zum Ziel hat.</p> <p>Auch das Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Ludwigsburg und der zugehörige Grünleitplan sehen vor, dass die aktuellen Freiflächen im Bereich der Hochschulen von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Der jetzt vorgelegte Bebauungsplan steht in totalem Widerspruch zu den genannten Zielen. Sowohl für die Pädagogische Hochschule (PH) als auch für die Hochschule für Verwaltung und Finanzen (HVF) werden Neubauten geplant, insgesamt handelt es sich um 3 neue Gebäude. Dazu kommen noch 2 Parkhäuser.</p> <p>Die vorgesehene Erstellung von 1 – 2 Parkhäusern steht im Widerspruch zur angestrebten Verbesserung der Erreichbarkeit der Hochschulen mit dem ÖPNV und dem Fahrrad (neues Mobilitätskonzept).</p>	<p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung erarbeitet, in welchem auch die Auswirkungen auf der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt werden.</p> <p><u>Zum städtebaulichen Konzept:</u></p> <p>Der Rahmenplan als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung wurde mittlerweile in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung fortgeschrieben. Ziel ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltepunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Desweiteren das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen anderen Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark. Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung am Campusstandort und der Vermeidung von zusätzlicher Belastung sensibler Bereich (FFH-Gebiet Favoritepark).</p> <p>An der im fortgeschriebenen Rahmenplan dargestellten städtebaulichen Grunddisposition wird festgehalten.</p> <p>Eine Standortverlagerung von Nutzungsteilen aus dem Campus in die Innen-</p>	

2 Landesnaturschutzverband , Schreiben vom 22.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Insofern lehnt der Landesnaturschutzverband die vorgestellte Planung ab. Stattdessen plädiert der LNV für folgende Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau der Sport- und Schwimmhalle auf dem Platz der alten Halle - Auslagerung von Teilen der PH und/oder Teilen der HVF an einen zweiten Standort. Dieser zweite Standort soll auch die bisherigen Außenstellen im Bleyle-Areal und im Refa-Gebäude aufnehmen. Dafür bietet sich jetzt das freigewordene Nestle-Areal am Bahnhof an. 	<p>stadt kommt aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg aktuell und in Bezug auf die nächsten Jahrzehnte nicht in Frage.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplans ist derzeit nicht vorgesehen, am Standort des Campus eine zusätzliche Parkierung zu entwickeln. Im Kontext des Mobilitätskonzeptes wurde zwar ein Stellplatzdefizit ermittelt, diesem werden jedoch aktive Maßnahmen zur Förderung von Mobilitätsangeboten im Umweltverbund entgegengestellt und kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Ziel des Mobilitätskonzeptes ist und bleibt die Vermeidung zusätzlicher und mittelfristig auch den Abbau bestehender Stellplatzkapazitäten am Standort des Hochschulcampus.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.	

3 BUND , Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Landesregierung und das Umweltministerium Baden-Württemberg haben sich gemäß verschiedener Presseveröffentlichungen und Schreiben an die Umweltverbände im Jahr 2018 ff. zum Ziel gesetzt, die Naturschutz- und FFH-Gebiete besonders zu sichern, um den starken Rückgang der Artenvielfalt in Deutschland und Europa zu stoppen.</p>	

3	BUND, Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Wir freuen uns über dieses gemeinsame Vorhaben, nur sollte nicht nur auf dem Papier, sondern auch bei der täglichen Arbeit versucht werden, das Ziel in die Realität umzusetzen.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplans „Hochschulcampus“ grenzt im Osten direkt an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Favoritepark“, das dem Land Baden Württemberg gehört.</p> <p>Die Pädagogische Hochschule und die Verwaltungs- und Finanzfachhochschule sind Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg. Mitauftraggeber des Bebauungsplans ist dadurch das Amt Vermögen und Bau Ludwigsburg, ebenfalls eine Landesbehörde.</p> <p>In den Jahren 2015 und 2016 hatten wir aus gegebenem Anlass einen umfangreichen Briefwechsel mit dem damals zuständigen Ministerium für den Ländlichen Raum MLR, der in ein Fachgespräch im Ministerium mündete.</p> <p>Wir informierten das Ministerium und die zuständige Forstbehörde Tübingen im Februar 2016 über die wesentlichen Probleme des Favoriteparks:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine zunehmende Verinselung in der städtischen Umgebung durch verschiedene große und kleine Baumaßnahmen wie den Bau und die auch damals schon geäußerten Erweiterungswünsche der Pädagogischen Hochschule;- die auf der gleichen Fläche zwischen B 27 und Reuteallee/Bahnlinie nach Backnang entstandenen Fachhochschule für Verwaltung und Finanzen (Landeseinrichtung);	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung erarbeitet, in welchen auch die Auswirkungen auf der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt werden.</p>	

3	BUND , Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>- die direkt angrenzend an den Favoritepark gebaute Sonderschule des Landkreises Ludwigsburg und die gleich daneben errichtete private Waldorfschule, deren Ansiedlung stark durch die Stadt Ludwigsburg gefördert wurde.</p> <p>Alle diese Baumaßnahmen samt zuführenden Straßen auf der Westseite verursachten und verursachen Probleme mit dem Grundwasser und damit mit der Wasserversorgung des alten Baumbestandes im Park.</p> <p>Selbstverständlich war auch ein Rückgang der verschiedenen geschützten Vogel- und Amphibienarten eine Folge der immerwährenden Bautätigkeit rund um das FFH-Gebiet. Lediglich auf der Nord- und Südwestseite sind vom Regierungspräsidium Stuttgart seit 1990 kleine Landschaftsschutzgebiete als Abstandsflächen zwischen Park und Bebauung ausgewiesen worden.</p> <p>Im Jahr 2018 entstand direkt neben dem LSG Pommeräcker im Osten ein „hochwertiges Wohngebiet“ mit Einfamilienhausbebauung.</p> <p>Der Park bedarf eines besonderen Managementschutzes, für das aber nach Aussage des „Leitfadens für Natura-2000-Gebiete“ Fördergeld vom Land Baden-Württemberg und damit das nötige Personal fehlt.</p> <p>Der 1966 erfolgte Beschluss über die Ansiedlung der PH war Statuswünschen des damaligen Oberbürgermeisters geschuldet und berücksichtigte, wie in jenen Jahren üblich, keinerlei ökologische Gesichtspunkte. Das Bundesnaturschutzgesetz und verschiedene EU-Regelungen haben erst seit Ende des 20.Jahrhunderts die Fragen</p>		

3	BUND , Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>der Ökologie, des Naturschutzes und jetzt auch des Klimawandels in das Bewusstsein der Bürger/Bürgerinnen gerückt.</p> <p>Wir halten es nicht mehr für nachvollziehbar, wenn die Stadt Ludwigsburg und ein Amt des Landes Baden-Württemberg die Bebauungsplanung von 1966 und die Flächennutzungsplanung von 1984 trotz aller neuen Erkenntnisse und aller neuen Gesetze unbeirrt fortführen.</p> <p>Wir fordern das Amt Vermögen und Bau Ludwigsburg und die Stadt Ludwigsburg auf, Alternativen anstelle einer „verdichteten Bebauung“ des Geländes neben dem Naturschutzgebiet Favoritepark zu entwickeln und der Öffentlichkeit vorzulegen. Zum Beispiel wäre ein zweiter Standort der Hochschulen im Stadtgebiet zu überlegen.</p> <p>Wir stimmen dem Abriss und der Neuerstellung der Sport- und Schwimmhalle auf dem gleichen Gelände wie bisher zu. Weitere Bauwünsche müssen an einem anderen Standort realisiert werden.</p> <p>Wir fordern das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auf, die Flächen rund um den Park nicht in erster Linie unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern auch unter denen der Ökologie und der Nachhaltigen Pflege des „Naherholungsgebietes Favoritepark“ zu behandeln und sich mit dem Umweltministerium bei diesen Zielsetzungen abzustimmen.</p> <p>Das einvernehmliche Gesprächsergebnis vom Februar 2016 - Schutz und Pflege für den Park statt immer neuer Bebauung rund um den Park - ist der Stadt Ludwigsburg durch ein Schreiben des Ministeriums für den Ländlichen Raum bekannt.</p>	<p>Eine Standortverlagerung von Nutzungsteilen aus dem Campus in die Innenstadt kommt aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg aktuell und in Bezug auf die nächsten Jahrzehnte nicht in Frage.</p> <p>Bei der Wahl des neuen Standorts der Sporthalle spielte vor allem der Zeitfaktor eine Rolle, zudem besteht die Intention die Sportanlagen im Süden des Plangebietes zu bündeln. Für den bisherigen Standort gibt es langfristige Nutzungsüberlegungen des Landes (u.a. Mensa).</p> <p>Der Rahmenplan für den zukünftigen Campus-Standort wurde mittlerweile als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung fortgeschrieben. Ziel ist es dabei im Grundsatz, den vorhandenen Hochschulcampus in einem angemessenen städtebaulichen und freiraumplanerischen Maß zu entwickeln und damit auch die vorhandenen Flächenpotenzielle verantwortungsbewusst im Sinne der Innenentwicklung zu nutzen.</p> <p>Vorgesehen ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand</p>	

3	BUND , Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	<p>in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltepunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Desweiteren das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen an deren Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark.</p> <p>Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung am Campusstandort und der Vermeidung von zusätzlichen Belastungen sensibler Bereiche (FFH-Gebiet Favoritepark).</p> <p>An der im fortgeschriebenen Rahmenplan dargestellten städtebaulichen Grunddisposition wird festgehalten.</p>	
Beschlussvorschlag: Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.		

III. FÖRMLICHE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 16.02.2023 – 31.03.2023

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Amprion
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Bundeswehr
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
- TransnetBW GmbH
- terranets bw GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- GasLINE GmbH
- Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (keine Rückmeldung)
- Deutsche Post (keine Rückmeldung)
- VCD Ludwigsburg (keine Rückmeldung)
- Vermögen und Bau (keine Rückmeldung)
- VVS Stuttgart GmbH (keine Rückmeldung)

Zu den von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit Bedenken wird auf den nachfolgenden Seiten Stellung genommen.

1 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz , Schreiben vom 23.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...) Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wurde auf die Erforderlichkeit der Planung (§ 1 (3) BauGB), die Kongruenz mit den Zielen der Raumordnung (§1 (4) BauGB) und die Maßgaben zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des § 1 (5) BauGB wie auch des § 1a (2) BauGB (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eingegangen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Ableitung von Niederschlagswasser. Geplant ist der Erhalt bzw. die Erweiterung der Rückhaltung von Niederschlagswasser im Süden des Baugebiets. Mit Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen, Hochwasser etc. ist nicht zu rechnen.</p>

1 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 23.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet fest, welches der Unterbringung von Einrichtungen der Universität/Hochschule und universitätsnaher/hochschulnaher Nutzungen dient. Allgemeine Wohnnutzungen sind deshalb nur untergeordnet möglich.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird das Regierungspräsidium hierüber informiert sowie eine Mehrfertigung des Plans übersandt.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt, Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorhabengebiet grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet „Favoritepark“. In diesem gilt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein absolutes Veränderungsverbot. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 01.10.1937 ist darüber hinaus zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.</p> <p>Die Fauna-Erfassungen sind aus dem Jahr 2018 und daher dieses Jahr fünf Jahre alt. Nach überwiegender Interpretation drohen die beurteilungsrelevanten Daten zu veralten, wenn sie älter als fünf Jahre sind und sollten deswegen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, die mindestens auf einer faunistischen Potenzialabschätzung beruht.</p>	<p>Flächen des Biotopverbund Offenland (2020) sind durch die Planung nicht betroffen. Eine Berücksichtigung ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets sind im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen worden. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Die vorliegende Artenschutzprüfung ist von November 2018, darüber hinaus wurden im Jahr 2019 ergänzende Erfassungen für das Artenschutzkonzept vom 21. Februar 2020 durchgeführt. Eine Plausibilitätskontrolle wird jeweils im Rahmen von Bauvorhaben durchgeführt werden.</p>

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Sofern im Rahmen einer Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u></p> <p>Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans (BPL) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p>	<p>Ein Schlingenfang von Zauneidechsen ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte dies doch erforderlich werden, wird ein entsprechender Antrag beim RP Stuttgart gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitats für zahlreiche Tierarten geschaffen. <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p>	<p>Die aufgeführten Punkte werden bereits durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.		

3	Regierungspräsidium Freiburg , Schreiben vom 27.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese Keupergesteine werden von lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise wurden bereits zum Entwurf in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 5.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

3 Regierungspräsidium Freiburg , Schreiben vom 27.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Entwurf in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 7.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	

4	Deutsche Telekom Technik GmbH , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...) Mit Schreiben vom 13. Februar 2019/PTI 21, PB2, Ruben Dittrich haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Im „Bericht über die frühzeitige Beteiligung“ unter der laufenden Nr. 4 „Telekom Technik GmbH“ wurden unsere Anregungen zur Kenntnis genommen – auch nach der Planänderung gilt die Stellungnahme unverändert weiter.</p>		<p>Die Anregungen wurden bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.</p>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.		

5	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 31.03.2023	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
<p>Naturschutz</p> <p><u>Externe Ausgleichsmaßnahme:</u></p> <p>Die Stadt Ludwigsburg muss bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan (B- Plan), zur rechtlichen Sicherung und damit zur Realisierbarkeit der Ausgleichsmaßnahme – Errichtung eines dauerhaften Amphibienleitsystems entlang der Fröbelstraße – nachweisbar die Verfügungsgewalt über die zur Realisierung des Projektes erforderlichen Grundstücke besitzen. Diese sind noch unter der Ziff. A 13. im Textteil des B- Plans aufzuführen.</p>		<p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann alternativ auch eine Umsetzung an der westlichen Parkrandstraße erfolgen. Ebenfalls in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurde der Textteil dahingegen angepasst, dass die Errichtung eines dauerhaften Amphibienleitsystems entlang der Fröbelstraße auf folgenden Flurstücken bzw. Teilen davon (Flurstücke 3687,</p>

5	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 31.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die Ausführungen unter der Ziff. C 4 sind dahingehend zu ergänzen, dass die für die jeweiligen Bauvorhaben erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) rechtzeitig vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.</p>	<p>3859, 3668, 3703, 3705, 3860, 3858, 3857/2, 3857/1, 3856, 3855, 3652, 3654, 3655, 3656, 3657, 3658) <u>oder</u> entlang des westlichen Parkweges (Flurstücke 750/1 und 3810) erfolgt, siehe Ziffer A 13 zum Textteil. Damit die konkrete Ausführung und Lage der Amphibienschutz-einrichtung einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreicht, soll deren genaue Verortung dann erst auf Grundlage von Zählungen im Rahmen der Amphibienwanderung im Frühjahr 2024 zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Unter Ziffer A 13 ist außerdem festgesetzt, dass die Belastung der dafür benötigten Grundstücke über eine Dienstbarkeit zu sichern ist. Den Anforderungen des Landratsamtes wird damit Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise unter C 4. werden redaktionell um die Erforderlichkeit der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergänzt.</p>	

5	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 31.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Erst wenn der mögliche Konflikt mit dem besonderen Artenschutz, gemäß § 44 BNatSchG, vollständig gelöst ist, kann eine Baugenehmigung erteilt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bis zu den anstehenden Bauprojekten zumindest eine Plausibilisierung der vorliegenden Ergebnisse zum Arteninventar bzw. sogar neue artenschutzrechtliche Erhebungen erforderlich werden.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich auf die speziellen Anforderungen an die zeitliche Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei Reptilien und Amphibien hin, die sich aus den Lebenszyklen und dem Wanderverhalten ergeben. Zudem sind ggf. rechtzeitig vorab artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.</p> <p><u>Natura 2000 Vorprüfung:</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an den Favoritepark an, der Teil des FFH- Gebiets „Nördliches Neckarbecken“ ist. Neben der baulichen Verdichtung des Plangebiets soll vor allem der unmittelbar entlang der westlichen Abgrenzung des Parks verlaufende Fuß- und Radweg eine Beleuchtung bekommen. Ob sich diese Vorhaben auf das FFH Gebiet bzw. auf die hier vorkommenden Arten - Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer und Eremit negativ auswirken - wurde im Zuge der Natura 2000 Vorprüfung durch das Fachbüro Planbar Gütthler untersucht.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bestätigt das Ergebnis der Vorprüfung v. Büro Planbar Gütthler v. 22.12.2022, wonach weder betriebs- noch baubedingt mit einer Flächeninanspruchnahme und auch mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Licht und Schall zu rechnen ist.</p> <p><u>Gesetzlich geschütztes Biotop:</u></p> <p>Südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt ein Feldgehölz an, das den Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops entspricht. Infolge eines erforderlichen Wegeanschlusses gehen 21 m² der Feldhecke verloren. Hierfür</p>	<p>Eine Plausibilitätskontrolle wird jeweils im Rahmen von Bauvorhaben durchgeführt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung wurde mit Schreiben vom 23.05.2023 erteilt.</p>	

5	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 31.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>soll, wie bereits mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, eine Ausgleichspflanzung auf dem Flst. Nr. 7060/3 erfolgen. Der Antrag auf Ausnahme, gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG, ging bisher bei der UNB nicht ein. Die erforderliche Ausnahme von den Verboten muss bis Satzungsbeschluss der Stadt Ludwigsburg vorliegen.</p> <p><u>Umweltbericht:</u></p> <p>Mit Fr. Schlange v. Büro Planbar Gütthler, das den vorliegenden Umweltbericht erstellt hat, fand bereits am 24.02.2023 ein Telefonat statt, um Fragen zum vorgenannten Bericht zu klären.</p> <p>Im Zuge des Telefonats wurde festgehalten, dass die Bewertung einzelner Biotoptypen, wie Fettwiese und nitrophytischer Saum, nochmals geprüft und ggf. für das Planungsziel geändert (höher bewertet) wird. Soweit eine Höherbewertung fachlich vertretbar ist, ergeben sich hieraus allerdings auch höhere Anforderungen an die Nutzung(sbeschränkung) und Pflege der Flächen und Strukturen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Biotopfunktion bei einer extensive Dachbegrünung üblicherweise mit 4 statt mit 3 Ökopunkten/m² eingestuft wird.</p>	<p>Eine höhere Bewertung wurde geprüft. Da auf Ebene des Bebauungsplans bewusst Festsetzungen z.B. zu neu anzulegende Stillgewässer, Sonderstandorte für Reptilien oder zum Spielplatz noch nicht räumlich konkretisiert wurden, um im weiteren Prozess die erforderliche räumliche Flexibilität zu erhalten, ist eine detailliertere Aufschlüsselung und Bewertung jedoch nicht sinnvoll. Bei der Bewertung der geplanten Wiese im Bereich der FNL 1 wurde zudem berücksichtigt, dass es kleinteilig zu höherwertigen Ausprägungen z.B. in Form von artenreichen Wiesensäumen vor Gehölzflächen, aber auch zu geringwertigeren Ausprägungen z.B. entlang von Wegrändern kommen kann. Im Ergebnis wurde daher der durchschnittliche</p>	

5	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 31.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u></p> <p>Niederschlagswasser soll über die bestehenden Teiche abgeleitet, gepuffert und der Überlauf in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden. Um diesen Anteil zu verringern, regen wir an, wo immer möglich auch eine Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen.</p>	<p>Wert gewählt. Sofern höherwertigere Biotopstrukturen angelegt werden, kann bei Bedarf eine neuerliche Bilanzierung durchgeführt werden.</p> <p>Die Dachbegrünung wurde mit 4 ÖP/m² angesetzt. Da die aufzuwertende Fläche (Gebäude, Biotoptyp 60.10) in der grundlegenden Eingriffsbilanz (Tabelle 11, Planung) mit 1 ÖP/m² bewertet ist, ergibt sich eine Netto-Aufwertung von 3 ÖP/m².</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung wird eine anteilige Pufferung des Regenwassers ermöglicht. Im Rahmen von Bauvorhaben wir zusätzlich geprüft, ob eine Versickerung umgesetzt werden kann.</p>	

5	Landratsamt Ludwigsburg , Schreiben vom 31.03.2023	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2019, da diese weiterhin gilt.		Die Stellungnahme vom 01.03.2019 wurde bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt.		

6	Netze BW GmbH , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
Unsere Stellungnahme vom 15.01.2019 besitzt weiterhin Gültigkeit.		Die Stellungnahme vom 15.01.2019 wurde bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.
Wir weisen insbesondere daraufhin, dass jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 10 m rechts und links von der Kabeltrasse der Netze BW zur Bestätigung unter bauleitplanung@netze-bw.de vorzulegen sind.		Die Hinweise zu Baumaßnahmen wurden bereits zum Entwurf in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 11.
Vor Baubeginn ist zudem eine Leitungsauskunft zentral online unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft einzuholen.		
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.		

7 Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL) , Schreiben vom 05.04..2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.02.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Weitere Anregungen/Hinweise/Einwendungen haben wir nicht.	Die Stellungnahme vom 22.02.2019 wurde bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	

IV. **FÖRMLICHE Beteiligung Öffentlichkeit**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 20.02.2023 bis 31.03.2023

Hinweise:

- Da sich ausschließlich Verbände zum Bebauungsplan geäußert haben, wird auf eine Anonymisierung der Stellungnahmen verzichtet.

1	Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>A) Städtebaulicher Rahmenplan</p> <p>Das mit „Hochschulcampus“ bezeichnete Gebiet grenzt an seiner Ostseite direkt an den Favoritepark, einem der ältesten Naturschutzgebiete von Baden Württemberg und zudem FFH-Gebiet. Schutzzweck dieses Gebietes ist der Erhalt des ökologisch bedeutsamen Hudewaldrestes, dazu gehört besonders der Schutz des Baumbestandes. Gerade dieser Baumbestand wurde durch die von den wiederholten Baumaßnahmen westlich des Favoriteparks verursachte Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt. Dazu kommt ein Rückgang der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und damit eine Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit des Naturschutzgebietes Favoritepark.</p> <p>In einem Fachgespräch am 25.2.2016 im damaligen Ministerium für Ländlichen Raum (MLR), an dem neben dem amtlichen Naturschutz und dem Forst auch BUND und LNV vertreten waren, bestand Einigkeit darüber, daß die jetzt noch vorhandenen Freiflächen in unmittelbarer Umgebung des Favoriteparks unbedingt erhalten bleiben müssen. Dies entspricht auch der Naturschutzstrategie des Landes, die u.a. eine Qualitätssicherung der Naturschutzgebiete zum Ziel hat. Die Stadt Ludwigsburg hat damals ein diesbezügliches Schreiben des MLR erhalten. Auch das Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Ludwigsburg und der zuge-</p>	<p><u>Zu A):</u></p> <p>Zum Bebauungsplan liegt ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung vor, in welchen auch die Auswirkungen der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt wurden. Im Ergebnis ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kann zudem eine ökologische Aufwertung von Teilen des Plangebiets erreicht werden. Das Konzept ist mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Als Grundlage des Bebauungsplans wurde ein Rahmenplan für die zukünftige städtebauliche Entwicklung in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung erstellt. Ziel ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltepunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Desweiteren das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen an deren Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen</p>	

1	Landesnaturschutzverband , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>hörige Grünleitplan sehen vor, daß die aktuellen Freiflächen im Bereich der Hochschulen von einer weiteren Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Der jetzt vorgelegte Bebauungsplan-Entwurf steht im Widerspruch zu den genannten Zielen, da sowohl für die Pädagogische Hochschule (PH) als auch für die Hochschule für Verwaltung und Finanzen (HVF) zusätzliche neue Gebäude geplant werden.</p> <p>Insofern lehnt der Landesnaturschutzverband die vorgestellte Planung ab. Stattdessen plädiert er für folgende Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Neubauten auf der grünen Wiese! - Gegebenenfalls Aufstockung von vorhandenen Bauten - Neubauten nur auf dem Platz von entfallenden Altbauten - Neubau der Sport- und Schwimmhalle auf dem Platz der alten Halle - Auslagerung von Teilen der PH und/oder Teilen der HVF an einen zweiten Standort. Dafür bietet sich das Nestle-Areal am Bahnhof an. Diese Lösung hat den Vorteil einer S-Bahn- und Bus-Verbindung zwischen beiden Teilen der Hochschulen. <p>B) Mobilitätskonzept</p> <p>Das Ziel, die Nachfrage nach PKW-Stellplätzen auf dem Hochschulgelände zu reduzieren wird angesichts der vorhandenen ÖPNV-Anbindung (S-Bahn und Bus) begrüßt.</p> <p>Beim Parkplatz P2 fordern wir eine teilweise Entsiegelung für eine entsprechende Durchgrünung.</p>	<p>Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark. Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung am Campusstandort und der Vermeidung von zusätzlicher Belastung sensibler Bereich (Naturschutz- und FFH-Gebiet Favoritepark).</p> <p>Eine Standortverlagerung von Nutzungsteilen aus dem Campus in die Innenstadt kommt aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg aktuell und in Bezug auf die nächsten Jahrzehnte nicht in Frage.</p> <p>Auf die Erläuterungen in der Begründung des Bebauungsplans und den städtebaulichen Rahmenplan mit Freiraumkonzept (LEHEN drei Architektur Stadtplanung, Stuttgart, und Koeber Landschaftsarchitektur GmbH, Stuttgart 25.11.2020) wird verwiesen.</p> <p>An dem im Bebauungsplan abgebildeten städtebaulichen Konzept wird festgehalten.</p> <p><u>Zu B):</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf dem Parkplatz der Pädagogischen Hochschule im Nordwesten des Plangebiets ist zum einen eine bauliche Entwicklung, aber auch die Pflanzung von Bäumen und die Anlage einer Grünfläche (PFG 3) vorgesehen.</p>	

1	Landesnenschutzverband , Schreiben vom 30.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	Der Parkplatz im Süden an der Fröbelstraße bleibt erhalten. Bei einer Umgestaltung wird hier Wert auf versickerungsfähige Beläge und eine Ergänzung der bereits vorhandenen Begrünung gelegt werden.	
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.		